

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tierzuliebe Emsland** und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen. Nach der Eintragung führen wir den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Unterm Kreuz 6 in 49716 Meppen. Der Verein ist überregional und international tätig. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

Tierzuliebe Emsland e.V. hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes im Sinne des §52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO (Abgabenordnung).

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

1. Sich für alle Tiere einzusetzen, insbesondere durch die Aufnahme, Pflege, Rehabilitation, Verhaltenstraining und Vermittlung herrenloser, ausgesetzter, misshandelter oder abgegebenen Tiere.
2. Die Vermittlung von Herrenlosen Tieren und Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen.
3. Die Aufklärung über Artgerechte Tierhaltung, Verhinderung von Tierquälerei und Misshandlung durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Behörden. Der Verein informiert über die Artgerechte Haltung von Haustieren insbesondere von Katzen, Hunden und Kleintieren mit dem Ziel Fehlhaltung zu vermeiden, das Tierwohl zu verbessern und langfristig Tierleid zu verhindern.
4. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tierärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie Chippen, Kastrationen bei Katzen, vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
5. Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiern aus ausgesuchten Projekten im Rahmen von verfügbaren Pflegeplätzen.
6. Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten.

7. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. -Organisationen.

Der Verein **Tierzuliebe Emsland e.V.** ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte Tierwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können neben ihrer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit auch eine entgeltliche Tätigkeit im Tierheim des Vereins ausüben, sofern diese Tätigkeit in einem gesonderten Arbeitsvertrag geregelt ist.
5. Die entgeltliche Tätigkeit muss in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und darf nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Der entsprechende Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist hierbei von der Abstimmung ausgeschlossen.
6. Die Trennung von ehrenamtlicher Vorstandsarbeit und angestellter Tätigkeit im Tierheim ist organisatorisch sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf Weisungsbefugnisse und Kontrollfunktionen.
7. Eine Interessenkollision ist in jedem Fall zu vermeiden. Der Vorstand verpflichtet sich, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen und im Sinne des Vereinswohl zu handeln.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge entstehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die aktiven Mitglieder können durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch Ausübung ihres Stimmrechts die Belange des Vereines mitbestimmen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Über eine Ablehnung bedarf es keiner Begründung und ist schriftlich zu erfolgen.
3. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzliche/n Vertreter/s auf der Beitrittserklärung. Diese verpflichten sich mit der Zustimmung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Diese haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die den Verein oder den Tierschutz wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Diese Bestellung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Die Stammmitgliedschaft und das Stimmrecht werden hiervon nicht berührt.
5. Fördermitglieder sind natürliche Personen ohne Stammmitgliedschaft im hiesigen Verein, die den Verein persönlich, finanziell und materiell unterstützen. Die Fördermitgliedschaft wird auf Antrag vom Vorstand erteilt. Die Fördermitglieder

haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.

6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft binden sich alle Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, den Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist. Ein Ausschluss kann jedoch auch durch den Vorstand erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - b. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten oder die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, welche bis zum 31 Januar eines Kalenderjahres zu zahlen sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe beträgt mindestens 5 Euro pro Monat.
2. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Beitragszahlung sollte durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung erfolgen.
3. Beitragsmitteilungen, Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen können per E-Mail -auch ohne Unterschrift – versandt werden.

4. Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung. Mitgliedern die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz gestundet oder erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr und/oder Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von solchen Aufnahmegebühren und Umlagen werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Ehrenmitglieder, die von den Mitgliedern zu 2/3 Mehrheit gewählt werden können, sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Recht
 - a. der Teilnahme und persönlichen Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.
 - b. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
 - c. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen so weit als möglich mitzuwirken.
 - b. Mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen.
 - c. Die Satzung, die erlassenen vereinseigenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - d. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

- e. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Ihnen anvertrauten Tiere deren Bedürfnisse entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
- f. Den Gemeinschaftsfrieden zu wahren, keine unkameradschaftlichen oder dem Ansehen des Vereins abträglichen Handlungen vorzunehmen.
- g. Ihre aktuelle Anschrift und – sofern vorhanden – eine E-Mail-Anschrift dem Vorstand mitzuteilen und den Account auf eingehende E-Mails zu kontrollieren.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. den Erlass Vereinseigener Ordnungen,
 - c. die Festsetzung der Beiträge, sowie etwaige Sonderumlagen
 - d. den Beschluss des Haushaltsplans,
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Auflösung des Vereins,
 - g. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
2. Im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder vom Vorstand gefordert wird oder nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins geboten ist.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden / von der

stellvertretenen Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung richtet sich an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Gleiches gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden beziehungsweise seinem Stellvertreter/ seiner Stellvertreterin geleitet. Ist auch dieser nicht zur Leitung in der Lage, hat die Mitgliederversammlung sich einen Leiter/ seine Leiterin zu wählen.
5. Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.
7. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied kann Anträge zur Tagesordnung per E-Mail stellen. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung per E-Mail beim Vorstand gestellt werden. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht behandelt. Andere Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt, aber nicht beschlossen werden. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende hat auf Anträge zur Tagesordnung per E-Mail unverzüglich hinzuweisen. Über Satzungsänderungsanträge sind die Mitglieder vom Vorsitzenden / von der Vorsitzende per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zu informieren. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief informiert. Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann die Informationen an die Vereinsmitglieder zu Tagesordnungspunkten oder zu Satzungsänderungsanträgen im Verhinderungsfall dem / der zweiten Vorsitzenden überlassen.
8. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, durch Zuruf oder Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen anwesenden abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Wahl einer Person erfolgt, wenn die Person die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl

statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Eine Person ist gewählt, wenn sie die Wahl annimmt. Eine Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Das Protokoll ist von Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben. Das Protokoll wird per E-Mail versandt. Die Versendung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief informiert.
11. Das Kassenführungsteam hat die Aufgabe die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen und einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu erstellen. Das Kassenführungsteam hat das Recht, vom Vorstand jederzeit die Einsichtnahme in die Buchführung und die Belege zu fordern sowie Vorlage der Kasse zu verlangen, nach vorheriger Anmeldung unter Wahrung einer Frist von 7 Tagen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, der/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenführungsteam, bestehend aus zwei Mitgliedern, einem/einer Schriftführer/in und maximal 6 Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, kann der Restvorstand einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen.
3. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für allgemeine oder besondere Aufgaben Bevollmächtigte bestellen.
4. Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter / die Stellvertreterin, laden zu den Vorstandssitzungen schriftlich, per E-Mail oder mündlich ein. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstandes leitet

der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Vertreter / die Vertreterin. Der Vorstand stimmt nach Köpfen offen ab. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnet sein müssen. Die Niederschrift ist von der Protokollführung zu unterzeichnen. Es gelten nur Mehrheitsbeschlüsse.

5. Der / die Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und innen und hat Bankvollmacht. Der/ die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und hat auch Bankvollmacht.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Einhaltung der Satzung und der vereinseigenen Ordnungen zu überwachen. Er bewahrt die Dokumente des Vereins auf.
7. Das Kassenführungsteam verwaltet das dem Verein gehörende Vermögen und überwacht den Zahlungsverkehr des Vereins und hat Bankvollmacht.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
9. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Im Falle einer Haftung haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 23.06.2025 beschlossen und tritt sofort in Kraft.